

Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden

3. Änderung

Einleitung

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Die Gemeinde Wustermark betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 01.12.2015 die 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 08.02.2011 beschlossen. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 6.12.2022 die 2. Änderungen beschlossen. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 30.09.2025 die vorliegende 3. Änderung beschlossen.

Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
2. Begriff der Förderung
3. Begriff der Nicht-Förderung
4. Verfahren und Höhe der Zuwendung
5. Auszahlungsvoraussetzungen
6. Verwendungsnachweis
7. Widerruf und Rückzahlung
8. Inkrafttreten

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist eine Wertschätzung der Vereins-/Verbandsstätigkeit insbesondere für bürgerschaftliches Engagement in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Soziales, Sport, Kultur, Bildung, Heimatpflege und Tierschutz. Die Förderrichtlinie soll die Leistungen der Vereine unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.
- 1.2 Die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wustermark. Sie dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass in der bestandskräftigen Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr, in dem die Förderung gewährt werden kann, die Mittel zur Verfügung stehen. Haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.3 Antragsberechtigt und förderungswürdig sind:
 - alle Vereine, die den Vereinsstatus gem. § 21 ff BGB erfüllen,
 - Verbände/Organisationen und Kirchen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen,
 - Einzel- und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen.
 - die ihren Sitz in der Gemeinde Wustermark haben und ihre Maßnahme ausschließlich in der Gemeinde Wustermark durchführen,

- Ausnahmen können von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt werden.

2 Begriff der Förderung

Die Gemeinde Wustermark fördert gem. Ziffer 1.1 Projekte und Maßnahmen mit folgender Bestimmung:

- Öffentliche Veranstaltungen, Feste und Konzerte,
- Heimatpflege/Heimatgeschichte, Kulturprojekte,
- Vereinsjubiläen: 20jähriges -, 25jähriges Bestehen sowie weiter alle 5 Jahre
- Organisation öffentlicher Sportveranstaltungen,
- Projekte und Maßnahmen, gem. Vereinssatzung, in den kommunalen Kindertagesstätten und Schulen,
- Projekte zum Erhalt von Natur- und Kulturlandschaften,
- Unterstützung des Tierschutzes,
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen,
- interne Schulungen, die der Vereinsarbeit dienen (z.B. Kinderschutz),
- Ausrüstungsgegenstände und Ausstattungen, die ausschließlich der Vereinsarbeit dienen; diese stehen im Rahmen der Leihgabe auch anderen Vereinen zur Verfügung (z.B. Bierzeltgarnituren, Pavillons).

3 Nicht förderungsfähig sind:

- politische Parteien, politische Organisationen, politische Initiativen und politische Vereinigungen,
- Vereine, Organisationen und Initiativen, die vorwiegend wirtschaftliche und/oder finanzielle Zwecke verfolgen,
- bezahlter Sport (z.B. Vergütungen an Sportler),
- Förderung von Mannschaftsbekleidung,
- Fahrkostenzuschüsse.

4 Verfahren und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1) gewährt. Ein aussagefähiges Kurzkonzept für die Verwendung der beantragten Fördersumme ist dem Antrag beizufügen. Die fristgemäße, vollständige und formgerechte Antragstellung ist Voraussetzung.
- 4.2 Der Antragsteller muss das Projekt/die Maßnahme detailliert anhand eines aussagefähigen Kurzkonzeptes beschreiben.
- 4.3 Die Höhe einer Projektförderung/Maßnahme beträgt im Haushaltsjahr max. 2.000 €.
- 4.4 Der Gemeinde Wustermark bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen abzufordern.
- 4.5 Die Förderung des Projektes/der Maßnahme wird ohne Eigenanteil gewährt. Übersteigen die Projektkosten den max. Förderbetrag nach 4.3, ist der Differenzbetrag als Eigenanteil selbst zu tragen.
- 4.6 Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. November des Vorjahres bei der Gemeinde Wustermark einzureichen. Entscheidend für die Ausreichung der Mittel ist der

Beschluss zur Haushaltssatzung des Folgejahres der Gemeinde Wustermark. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung (Ausschlussfrist).

- 4.7 Aufgrund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel berät der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark über die vorliegenden Anträge. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht um alle vollständigen und berechtigten Anträge in voller Höhe zu bedienen, wird eine Beurteilung der Förderwürdigkeit anhand der eingereichten Kurzkonzepte gem. Punkt 4.1 erstellt und zur Beratung vorgelegt. Die Vereine, die einen Antrag gestellt haben, nehmen mit einem Vertreter an der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark teil.
- 4.8 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark entscheidet, aufbauend auf die Beratung im Ausschuss für Bildung und Soziales, über die Vergabe der Fördermittel.
- 4.9 Sofern das Gesamtfördervolumen nicht voll ausgeschöpft ist und ein einzelnes herausragendes Vorhaben eine besondere Förderung verdient, kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark mit Beschluss im Einzelfall von der unter 4.3 aufgeführten maximalen Projektförderung abweichen. In diesem Falle bedarf es einer Ausführung und Darlegung gem. 4.1.

5 Auszahlungen

Voraussetzung zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist, dass der Verwendungsnachweis für die zuletzt bewilligte Förderung der Gemeinde Wustermark vorliegt

6 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat der Gemeinde Wustermark die Verwendung der Fördermittel in einem einfachen Abrechnungsverfahren (Anlage 2) nachzuweisen. Entsprechende Belege sind im Original vorzulegen. Die Abrechnung ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme vorzulegen.

7 Widerruf und Rückzahlung

- 7.1 Bevor das Verfahren über Widerruf und Rückzahlungen beginnt, ist der Zuwendungsempfänger anzuhören.
- 7.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Betrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- an die Bewilligung geknüpften Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
 - der Antragsteller die Mittel entgegen der beantragten Maßnahme/des beantragten Projekts verwendet,
 - der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben, auf deren Grundlage der Bewilligungsbescheid erteilt wurde, gemacht hat,
 - der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen,
 - der Zuwendungsempfänger vor Auszahlung insolvent wird,
 - der Verwendungsnachweis nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde.
- 7.3 Weitere Widerrufsgründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.

7.4 Soweit die Zuwendung widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Widerrufs, zurückzuzahlen.

8 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2025 als selbständige Richtlinie in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie tritt gleichzeitig die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Wustermark, den 30.09.2025

gez. H. Schreiber

Bürgermeister